



COVID-19 Hilfsfonds FAQ zur Antragsstellung

Wir haben für Sie eine Übersicht über einige der häufigsten Fragen und deren Antworten erstellt, die uns im Zusammenhang mit einer Antragsstellung zum Covid-19 Hilfsfonds erreicht haben:

- Was sind die wesentlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Staatshaftung
- Wer ist Antragsteller?
- Wo ist der Antrag zu stellen und wer prüft die Voraussetzungen?
- Bis zu welcher Höhe kann die Staatshaftung gewährt werden?
- Was ist finanzierbar?
- Wie errechnet sich der Liquiditätsbedarf?
- Was gilt es in der Rückführungsphase zu beachten?

Was sind die wesentlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Staatshaftung?

- Standort und operative Geschäftstätigkeiten in Österreich
- beantragende Unternehmen müssen vor der Covid-19 Krise gesund gewesen¹ sein
- beantragende Unternehmen haben einen ungedeckten Liquiditätsbedarf, der auf die Ausbreitung von COVID-19 zurückzuführen ist
- sämtliche zumutbare Maßnahmen zur Reduktion des Liquiditätsbedarfes wurden seitens der Unternehmen gesetzt
- Rückführbarkeit der garantierten Finanzierung ist aufgrund der Ertrags- und Finanzplanung zu erwarten und ein geschlossener Finanzierungskreis wird dargestellt.

Wer ist Antragsteller?

Es gilt das **Prinzip des Einzelantrags pro Gesellschaft**, das heißt, der Antrag ist von jener/n Gesellschaft/en zu stellen, die aufgrund der COVID-19 Ausbreitung den operativen leistungswirtschaftlichen Liquiditätsverlust erleiden. Bei Konzernen haben daher die betroffenen Einzelgesellschaften selbständig einen Antrag zu stellen. Daraus folgt, dass immer eine Betrachtung auf Ebene der Einzelgesellschaft anzustellen ist. Das betrifft sowohl die Prüfung der Kriterien, ob ein Unternehmen vor der COVID-19 Krise gesund war, als auch die Überprüfung der Rückführbarkeit der garantierten Finanzierung. Anträge von verbundenen Unternehmen sind aus Transparenzgründen im Antrag offenzulegen.

Bei der Prüfung der Schwellenwerte für KMUs² sind Beziehungen zu anderen Unternehmen zu berücksichtigen. Grundsätzlich gilt: Wird das Unternehmen in den Konsolidierungskreis einer anderen Gesellschaft mit einbezogen, sind die Kennzahlen des Konzerns heranzuziehen. Ist die Gesellschaft nicht Teil eines Konzerns, sind mögliche Beziehungen zu anderen Unternehmen (sowohl zur Mutter als auch zur Tochter) zu berücksichtigen.

- Bei einer Beteiligung von mehr als 25% (Partnerunternehmen) sind die Kennzahlen des Partnerunternehmens anteilig zu berücksichtigen.
- Bei einer Beteiligung von mehr als 50% (Verbundene Unternehmen) sind die Kennzahlen des verbundenen Unternehmens vollständig in die Berechnung miteinzubeziehen.³

>> Prüfen Sie die Antragsvoraussetzungen für jede Einzelgesellschaft gesondert.

Wo ist der Antrag zu stellen und wer prüft die Voraussetzungen?

Die Zuständigkeit der Förder- und Prüfstelle richtet sich nach der Unternehmensgröße bzw. subsidiär nach der Branchenzugehörigkeit.

Sie haben noch Fragen?

Kontaktieren Sie uns unter

COVID.Finanzierungen@deloitte.at

¹ Im Sinn der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014.

² Schwellenwerte für KMUs: Weniger als 250 Beschäftigte und zusätzlich entweder Umsatz geringer als MEUR 50 oder Bilanzsumme kleiner gleich MEUR 43.

³ Der Antragsteller erwirbt/verliert den KMU-Status erst dann, wenn es in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren die genannten Schwellenwerte unter-/überschreitet.

- Bei **Großunternehmen**⁴ erfolgt die Antragstellung bei der (Haus-)Bank. Diese leitet den Antrag zur Prüfung an die **OeKB** weiter, welche die Voraussetzungen ihrerseits prüft und die Unterlagen zur abschließenden Prüfung und Genehmigung an die neu geschaffene COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH („**COFAG**“) weiterleitet. Die Genehmigung erfolgt durch die COFAG.
- **KMUs** stellen den Antrag über das Online-Tool der **aws** gemeinsam mit der (Haus-)Bank. Das Absenden des Antrages hat von der (Haus-)Bank zu erfolgen. Für die Prüfung und Genehmigung ist das aws zuständig.
- Für Unternehmen aus der **Freizeit- und Tourismusbranche** ist die **ÖHT** zuständig, sofern das Unternehmen kein Großunternehmen ist (Zuständigkeit der OeKB) und die Kredithöhe nicht MEUR 1,5 überschreitet (dann ist das aws zuständig). Die Antragseinreichung bei der ÖHT erfolgt über die finanzierende Hausbank.

Bis zu welcher Höhe kann die Staatshaftung gewährt werden?

Grundsätzlich gilt, dass die finanzielle Maßnahme bei Krediten mit einer längeren Laufzeit als bis zum 31.12.2020 bis zum Höchstbetrag von maximal

- der doppelten jährlichen Lohnsumme des Antragstellers (einschließlich Sozialversicherungsbeiträgen und Kosten für Leihpersonal) für das Jahr 2019 oder das letzte verfügbare Jahr oder
- 25 % des Gesamtumsatzes des Antragstellers im Jahr 2019 oder
- in angemessen begründeten Fällen der Liquiditätsbedarf für die kommenden 18 Monate bei KMU bzw. die kommenden 12 Monate bei großen Unternehmen

gewährt wird. Bei einer Laufzeit bis zum 31.12.2020 darf die Kredithöhe in angemessen begründeten Fällen höher sein.

Für KMUs besteht zusätzlich die Beschränkung, dass die Kredithöhe pro Unternehmen MEUR 27,7 und das aushaftende aws-Obligo pro Gruppe verbundener Unternehmen MEUR 40 nicht überschreiten darf.

>> Wir empfehlen, eine Berechnung der Lohnsumme für das Jahr 2019 sowie der Umsatzerlöse im Jahr 2019, abgeleitet aus dem Jahresabschluss, aufzubereiten.

Was ist finanzierbar?

Finanzierbar sind **fällige Zahlungsverpflichtungen des Unternehmens**, die vom Unternehmen aufgrund von Umsatzausfällen nicht selbst getragen werden können. Daraus folgt, dass die Mittel aus der garantierten Finanzierung nur für die Deckung des Liquiditätsbedarfs verwendet werden dürfen. Diese Beschränkung des Verwendungszwecks gilt immer und uneingeschränkt. Die Mittel aus der garantierten Finanzierung dürfen nicht zur Umschuldung und Refinanzierung von Unternehmen, für Investitionen, für Gewinn- und Dividendenauszahlungen (Dividenden- und Gewinnauszahlungsverbot vom 16.3.2020 bis zum 16.3.2021 und maßvolle

⁴ Schwellenwerte für Großunternehmen: Mehr als 250 Beschäftigte oder Umsatz größer MEUR 50 und Bilanzsumme größer MEUR 43.

Dividenden- und Gewinnausschüttungspolitik für die verbleibende Laufzeit) bzw. der Auszahlung von Boni an Geschäftsführer oder Vorstände (für das laufende Geschäftsjahr sind Boni an Vorstände oder Geschäftsführer mit 50% der Boni des Vorjahres beschränkt) verwendet werden. Die Gewinnausschüttungsbeschränkungen sind insbesondere auch dann zu beachten, wenn die operative Tochter Antragsteller ist.

Es kann allerdings sein, dass bei Konzerngesellschaften Leistungsbeziehungen bestehen (zB durch Lieferungen und Leistungen von Vorprodukten einer Wertschöpfungskette im Konzern), welche dazu führen, dass bei einer Gesellschaft operative Verbindlichkeiten gegenüber einer anderen Gesellschaft zu finanzieren sind. Dies ist zulässig. Es können also unter eingeschränkten Bedingungen Zahlungsverpflichtungen zwischen den Konzerngesellschaften angesetzt werden.

>> Wir empfehlen, die Konzernstruktur inklusive den Leistungsbeziehungen zwischen den Konzerngesellschaften im Antrag offen zu legen. Prüfen Sie, welche operative Gesellschaften den Liquiditätsverlust aufgrund der COVID-19 Ausbreitung erleiden, denn nur diese Gesellschaften sind antragsberechtigt.

Wie errechnet sich der Liquiditätsbedarf?

Der Liquiditätsverlust errechnet sich im Prinzip aus dem negativen operativen Cash Flow im Betrachtungszeitraum⁵, d.h. aus dem Periodenergebnis, plus Abschreibungen, plus Veränderungen im Working Capital als Basis. Zusätzlich können vertragliche Regelkreditratenzahlungen, Kreditzinsen und Steuern angesetzt werden. Hinzuzurechnen sind die verfügbare Liquidität, die noch freien Kreditlinien und Zahlungseingänge aus anderen Titeln (zB Einzahlungen von Gesellschaftern). Bei der Ermittlung des ungedeckten Liquiditätsbedarfs ist auf den Liquiditätsspitzenbedarf im Betrachtungszeitraum (grundsätzlich der 1.3.2020 bis 30.9.2020⁶) abzustellen. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, eine angemessene Liquiditätsreserve zu berücksichtigen. Maßnahmen zur Reduktion des Liquiditätsbedarfs sind im Antrag gesondert auszuweisen.

>> Erstellen Sie eine integrierte Finanz-und Ertragsplanung (GuV, Bilanz und Cash-Flow) für den Betrachtungszeitraum auf monatlicher Basis und quantifizieren Sie die Maßnahmen zur Reduktion des Liquiditätsbedarfs. Der Liquiditätsbedarf kann aus der Finanzplanung indirekt abgeleitet werden.

Was gilt es in der Rückführungsphase zu beachten?

Für eine erfolgreiche Antragstellung muss die Rückführbarkeit der garantierten Finanzierung am Ende der Laufzeit plausibel darstellbar sein. Das bedeutet, dass der Antragsteller einen geschlossenen Finanzierungskreis darstellen muss. Basis für die Darstellung der Rückführbarkeit ist ein Normaljahr ohne COVID-19 Auswirkungen und zusätzlich sind andere Möglichkeiten der Rückführung zu berücksichtigen (zB

⁵ Siehe Punkt 4. des Antragsformulars für Großunternehmen.

⁶ Bei Begründung (zB nachhaltige Auswirkungen der Corona-Krise auf die Branche) ist der Betrachtungszeitraum auf 12 Monate für Großunternehmen und 18 Monate bei KMUs ausdehnbar.

Verkauf der Betriebsliegenschaft). Vorsicht ist bei der Berücksichtigung von rechtsverbindlichen Zusagen für Gesellschafterbeiträge (harte Patronatserklärungen oder Gesellschafterzuschüsse) geboten. Diese können grundsätzlich berücksichtigt werden, allerdings sollte geprüft werden, ob diese Beiträge gegebenenfalls bereits bei der Ermittlung der erforderlichen Liquidität zu berücksichtigen gewesen wären.

Erhält der Antragsteller nicht rückzahlbare Zuschüsse oder sonstige Zahlungen der öffentlichen Hand oder Dritter, die denselben wirtschaftlichen Zweck wie die garantierte Finanzierung haben, müssen diese vorrangig zur Rückführung der aufgrund der finanziellen Maßnahme erhaltenen Liquidität verwendet werden.

>> Wir empfehlen, die Rückführbarkeit der gewährten Finanzierung am Ende der Laufzeit plausibel mit einer schlüssigen Planungsrechnung darzustellen. Beachten Sie bei geplanten Restrukturierungsvereinbarungen mit substantiellen Eigenkapitalmaßnahmen (zB teilweise Verzichte), dass diese Vereinbarungen zum Zeitpunkt der Antragstellung für die Überbrückungsgarantie in der Regel bereits zugesagt sein müssen, um in einer Fortbestandsprognose Berücksichtigung zu finden.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited, eine "UK private company limited by guarantee" („DTTL“), deren Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und deren verbundene Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen. DTTL (auch "Deloitte Global" genannt) erbringt keine Dienstleistungen für Kundinnen und Kunden. Unter www.deloitte.com/about finden Sie eine detaillierte Beschreibung von DTTL und ihrer Mitgliedsunternehmen.

Deloitte erbringt Dienstleistungen aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und steht Kundinnen und Kunden bei der Bewältigung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen zur Seite. „Making an impact that matters“ – mehr als 312.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte teilen dieses gemeinsame Verständnis für den Beitrag, den wir als Unternehmen stetig für unsere Klientinnen und Klienten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Gesellschaft erbringen.

Dieses Dokument enthält lediglich allgemeine Informationen, die eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen können. Die Informationen in diesem Dokument sind weder ein Ersatz für eine professionelle Beratung noch sollten sie als Basis für eine Entscheidung oder Aktion dienen, die eine Auswirkung auf Ihre Finanzen oder Ihre Geschäftstätigkeit haben. Bevor Sie eine diesbezügliche Entscheidung treffen, sollten Sie qualifizierte, professionelle Beratung in Anspruch nehmen. Deloitte Mitgliedsfirmen übernehmen keinerlei Haftung oder Gewährleistung für in diesem Dokument enthaltene Informationen.

© 2020. Für weitere Informationen kontaktieren Sie Deloitte Financial Advisory GmbH.
Gesellschaftssitz Wien | Handelsgericht Wien | FN 199744 t